

Bereitstellungstag: 02.06.2021

**Abwasserverband Stockacher Aach
Sitz: Stockach**

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsorgane
vom 20.05.2021**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), des § 4 und § 19 der Gemeindeordnung und des § 12 der Zweckverbandssatzung – in der jeweils gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180,00 €.

Im Verhinderungsfalle wird diese Aufwandsentschädigung auch seinem Stellvertreter gewährt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Verbandssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung (einschließlich Fahrtauslagen) in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

§ 3

Reisekostenvergütung

Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes (z.B. Besichtigungsfahrten, Behördenbesprechungen usw.) erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Organe des Verbandes vom 06.07.1989 außer Kraft.

Hinweis

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserverband Stockacher Aach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).

Stockach, den 20.05.2021

Für die Verbandsversammlung

(S t o l z)
Verbandsvorsitzender